

(3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenbefreiung entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf Euro bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(3) Bei Ablehnung eines Antrages kann die für die Amtshandlung festgesetzte Gebühr auf ein Viertel ermäßigt werden. Wertgebühren können bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, werden keine Kosten erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurück genommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Bearbeitungsstand ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Kosten erhoben.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, für die sie erhoben werden, bei Zurücknahme eines Antrages nach § 3, Abs. 3, Satz 4 dieser Satzung mit der Zurücknahme und in anderen Fällen des § 4, Abs. 4, Satz 4 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung, Zurückbehaltung

(1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Kosten zurückbehalten oder an den Kostenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Kosten übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Kosten ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

(4) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Kostenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. die Aufwendungen für Bekanntmachungen,
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 13.12.2001 außer Kraft.

Wilsdruff, 14. November 2003

Ralf Rother
Bürgermeister (Siegel)

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 27. November 2003.

Ralf Rother
Bürgermeister

Anlage

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Wilsdruff, Stand 1.1.2004

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr € % des Gegenstandswertes
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 €
2	Genehmigungen bzw. Versagungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	
2.1	Baumfällgenehmigungen für einen Baum für jeden weiteren Baum bei Ablehnung der Genehmigung	12,00 € 5,00 € 5,00 €
2.2	Erteilung von Genehmigungen, Negativzeugnissen u. ä. nach BauGB	
2.2.1	Stellungnahme der Gemeinde oder Genehmigung einer Teilung nach § 19, Abs. 1 u. 3 BauGB	30,00 €
2.2.2	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB	30,00 €
2.2.3	Bescheinigung über die Ausübung/Nichtausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte nach §§ 24/25; §§ 144 ff BauGB, DenkmalschutzG, WaldG, WasserG je Antragstellung	25,00 €
2.2.4	Baubelange - Erteilung Gemeindliches Einvernehmen zu Bauanträgen und Anträgen auf Vorbescheid - Erteilung Sanierungsrechtliche Genehmigung - sonstige Anträge, Anfragen, Versagungen	5,00 bis 5.000,00 €
2.2.5	Bescheinigung nach Investitionszulagengesetz	5,00 bis 250,00 €
2.3	Zustimmungserklärung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
2.3.1	Im Regelfall, das sind die Fälle, in denen eine Ortsbesichtigung entfallen kann und der Verwaltungsaufwand sich im üblichen Rahmen hält.	50,00 – 150,00 €
2.3.2	In besonderen Fällen, das sind die Fälle, in denen eine oder mehrere Ortsbesichtigungen notwendig sind und wegen der besonderen Umstände ein über das übliche Maß hinausgehender Verwaltungsaufwand entsteht. (Wobei die "besonderen Umstände" z. B. Sachkosten, Begutachtung u.a.m. dann im Einzelfall ggf. nachgewiesen werden müssen.)	100,00 – 500,00 €
2.3.3	In ganz besonderen Fällen (wobei für die ganz besonderen Fälle für jeden Einzelfall ein Nachweis erbracht werden muss).	größer 500 €

2.3.4	In dem Fall, in dem die Gemeinde die technische Straßenbauverwaltung selbst ausübt und damit die Hauptarbeit nicht beim Straßenbauamt, sondern bei der Gebietskörperschaft selbst liegt, sind - dem Aufwand entsprechend - gesonderte Gebühren anzusetzen.	Berechnung entsprechend dem Aufwand
2.4	Gestattungen für Schank- und Speisewirtschaft (für Vereine und Dorffeste gebührenfrei)	20,00 bis 250,00 €
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
4	Nachträgliche Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingung, Hinweise), Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 €
5	Beglaubigungen, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 150,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr, zum Ansatz	
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	5,00 bis 10,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	5,00 bis 10,00 €
6	Bescheinigungen	
6.1	Zeugnisse (amtl. festgestellte Tatsache/z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 € bis 50,00 €
6.2	Wohnberechtigungsscheine	5,00 €
6.3	Schachtscheine / Schachtgenehmigung	5,00 bis 50,00 €
6.4	Feuergenehmigung	10,00 €
7	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	

7.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 5,00 €
7.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
7.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch d. Unterbringungskosten
8	Schreibauslagen	
8.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien - hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
8.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 €
8.1.2	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
8.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	5,00 €
8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten	
8.2.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 je Seite	0,20 €
8.2.2	Bei einem Format bis zu DIN A 3 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
8.2.3	Bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren <u>bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten</u>	
9.1	Mahnung gem. § 13 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 €
9.2	Pfändung gem. §§ 14,15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gem. Gebührentabelle zu § 13, Abs. 1 GvKostG
9.3	Verwertung von Sicherheiten gem. § 16 SächsVwVG i.V. mit § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GvKostG

9.4	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 Sächs VwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	5,00 bis 50,00 €
9.5	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 1.000,00 €
9.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 €
9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
9.7.1	Bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 9.2, mindestens jedoch 5,00 €
9.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00 €
10	Ersätze	
10.1	Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte, pro Karte	5,00 €
10.2	Ersatz einer verlorengegangenen Hundemarke	5,00 €
11	Gewerbemeldungen	
11.1	Gewerbeanmeldung sowie Anmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	25,00 €
11.2	Gewerbeummeldung sowie Ummeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	15,00 €
11.3	Gewerbeabmeldung sowie Abmeldung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes	10,00 €
12	Verwargelder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Meldegesetz und §§1,5 Personalausweisgesetz	
12.1	Für nicht rechtzeitige Erfüllung der Meldepflicht bzw. für Nichtbesitzen eines gültigen Personalausweises/ Reisepasses/Passersatzes bis 6 Monate 6 bis 7 Monate 7 bis 9 Monate 9 bis 12 Monate über 12 Monate	Kein Verwargeld 5,00 € 15,00 € 25,00 € 35,00 €
13	Informationsweitergabe	
13.1	Übersendung von Informationen mittels Faxgerät je Seite	0,10 €

STADT WILSDRUFF

mit den Ortsteilen Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Grumbach, Grund, Helbigsdorf, Herzogswalde, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinopitz, Limbach, Mohorn, Oberhermsdorf



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für weisungsfreie Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten

- 1. Änderungssatzung der Kostensatzung -

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgende Satzung:

Artikel 1 Änderungen

Das Kostenverzeichnis, Anlage zu § 4 der Kostensatzung der Stadt Wilsdruff vom 13. November 2003, wird ersetzt durch das Kostenverzeichnis der 1. Änderungssatzung der Kostensatzung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 13. November 2009

Ralf Rother
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht im Wilsdruffer Amtsblatt am 23. Dezember 2009.

Ralf Rother
Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)

- Anlage zu §4 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wilsdruff -

beschlossen mit der 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Tarifnummer	Bezeichnung	Betrag (in EUR)
1.	Allgemeine Amtshandlung	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	von Unterschriften und Handzeichen	5,00 bis 50,00
1.1.2	einer Abschrift, Fotokopie und der gleichen	
1.1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.1.2.2	von Abschriften, die Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5,00
		Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach Tarifstellen 1.1 bis 1.1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
	von Kopien des Abschlusszeugnisses der Schule	zwei kostenfreie Zeugniskopien, die mit dem Original ausgereicht werden, sonst wie bei 1.1.2.2
1.1.2.3	in sonstigen Fällen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00, bei gebührenpflichtigen Originalen höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
1.2.	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.3.	Einsichtsgewährung Auskünfte	
1.3.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00
1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über das einfache Maß hinausgehen	25,00 bis 400,00
1.4	Überlassung von Akten	
1.4.1	für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen	10,00 bis 50,00
1.4.2	über abgeschlossene Verfahren	10,00
1.5	Fristverlängerung	
1.5.1	Verlängerung von Fristen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die gebührenpflichtigen Amtshandlung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
1.5.2	in sonstigen Fällen	5 bis 25
1.6	Erteilung von Zweitschriften/ auch Lohnsteuerkarten	
1.6.1	bei einer gebührenpflichtigen Erstschrift	10 bis 50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
1.6.2	bei einer gebührenfreien Erstschrift	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
1.6.3	Zweitschrift von Zeugnissen	20,00
1.7	Aufnahme einer Niederschrift	2,00 bis 40,00 je angefangene Stunde, mindestens 5,00
2.	Fachspezifische Amtshandlungen	
2.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Befreiungen, Bewilligungen, Zulassungen, Gestattungen, Anordnungen u.ä.	
2.1.1	Vornahme einer Amtshandlung nach Tarifnummer 2.1	5,00 bis 2.000,00
2.1.1.1	Baumfällgenehmigungen für einen Baum	12,00
	für jeden weiteren Baum	5,00
2.1.1.2	Traditionsfeuer	10,00
2.1.1.3	Feuerwerk nach § 24 Spreng VO	40,00

2.1.2	Ablehnung oder Aufhebung einer Amtshandlung nach Tarifnummer 2.1	25 bis 200% der Gebühr nach Tarifnummer 2.1.1. mindestens 5
2.1.3	Rücknahme eines Antrages der Erledigung eines Antrages vor Beendigung der beantragten Amtshandlung	10 bis 50% der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
2.1.4	Rücknahme eines Antrages oder Erledigung eines Antrages vor Beginn der sachlichen Bearbeitung eines Antrages	gebührenfrei
2.2	Amtshandlungen, die sich maßgeblich nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmen (Wertgebühr)	1 bis 10% des Gegenstandswertes, mindestens 5,00
2.3	Ausstellen eines Wohnberechtigungsschein	5,00
2.4	Ersatzhundesteuermarke	5,00
2.5	Bescheinigungen, Urkunden, Erklärungen, Zeugnisse u.ä. im Grundstücks- und Liegenschaftsangelegenheiten	5,00 bis 50,00
	Auskunft über Bodenrichtwert	8,00
	Erteilung einer Löschungsbewilligung (Grundbuch)	8,00 bis 15,00
2.6	Zuteilung von Hausnummern	
2.6.1	in Einzelfällen	7,50 bis 15,00
2.6.2	in Bauplanungsgebieten	7,50 bis 15,00 für die erste Hausnummer, für jede weitere 2,50
2.7	Aufbewahrung einschließlich der Aushändigung von Fundsachen an den Berechtigten	
2.7.1	bei Fundsachen bis zu 500,00 EUR Gegenstandswert (Wert zum Zeitpunkt der Aushändigung)	2% des Wertes, mindestens 5,00
2.7.2	bei Fundsachen über 500,00 EUR Gegenstandswert (Wert zum Zeitpunkt der Aushändigung)	Gebühr nach Tarifnummer 2.7.1 zuzüglich 1% des den Gegenstandswert von 500,00 EUR übersteigenden Betrages
2.7.3	bei Tieren	tatsächliche Aufwendungen
2.8	Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen	
2.8.1	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5,00
2.8.2	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben für bereits abgelaufene Veranlagungszeiträume	5,00 je Veranlagungszeitraum
2.8.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 bis 50,00
3.	Schreib – und sonstige Auslagen	
3.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern u.ä., die nicht durch ein elektronisches oder technisches Vervielfältigungsgerät hergestellt werden	
3.1.1	für Schriftstücke in deutscher oder sorbischer Sprache	5,00 je angefangene Seite DIN A4
3.1.2	für Schriftstücke in anderen Sprachen	10,00 je angefangene Seite DIN A4
3.1.3	bei außergewöhnlichem Mehraufwand oder größerem Format als DIN A4	bis zum Zweifachen der Gebühren nach den Tarifnummern 3.1.1 und 3.1.2
3.1.4	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Listen, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte	7,50 je angefangene halbe Stunde Herstellungszeit
3.1.5	bei außergewöhnlichem Mehraufwand	bis zum Zweifachen der Gebühren nach Tarifnummer 3.1.4
3.2.	Abschriften und Auszüge aus Akten, Protokollen, amtlichen Büchern, Registern u.ä., die durch ein elektronisches oder technisches Vervielfältigungsgerät hergestellt werden	
3.2.1	bei einem Format bis DIN A4 (nur schwarz-weiß)	
3.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,50 je angefangene Seite
3.2.1.2	jede weitere Seite	0,15 je angefangene Seite
3.2.2	bei einem größerem Format (>DIN A4, nur schwarz-weiß)	
3.2.2.1	für die ersten 25 Seiten	0,50 je angefangene Seite
3.2.2.2	für jede weitere Seite	0,15 je angefangene Seite
3.2.3	für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke hergestellte Vervielfältigungen unabhängig vom Format	0,05 je angefangene Seite
3.3	Abschriften und Auszüge in elektronischer Form	2,50 je Datei

Hinweis: § 64 (Kostenfreiheit) des SGB X ist zu beachten